**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 25 (1928)

**Heft:** 10

**Artikel:** Interpretation des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die

Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Angehöriger

anderer Kantone

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-837279

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

quote beibehalten. Die Armendirektion Bern hat deshalb der Allgemeinen Armenpflege Basel an die Unterstützungskosten der Witwe bis und mit dem zweiten Quartal 1928 drei Vierteile zu vergüten.

## Interpretation des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Angehöriger anderer Kantone.

Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 verpflichtet den Wohnkanton zur unentgeltlichen Verpflegung unbemittelter, nicht transportfähiger franker Angehöriger anderer Kantone. Die Anfrage eines Kantons, ob diese Vorschrift auch auf unbemittelte, schwangere Bürgerinnen anderer Kantone Anwendung finde, die einzig zum Zwecke der Entbindung in den Kanton einreisen, Geburtshilfe und Aflege des dortigen Frauenspitals in Anspruch nehmen und, ohne sich um die Bezahlung der Kosten zu kümmern, an ihren Wohnort zurückkehren, hat die Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements dahin beantwortet, daß allerdings "im Schwangerschaftszustande befindliche Frauen" und die "Wöchnerinnen" den "Kranken" im Sinne des Bundesgesetzes gleich zu achten seien, daß aber die Rechtswohltat des Art. 2 des Gesetzes seitens der Seimatbehörden einer Schwangern oder einer Wöchnerin nicht beansprucht werden könne, die sich ausschließlich zu dem Zwecke in einen Kanton begebe, um sich auf dessen Kosten in einer Gebäranstalt entbinden und pflegen zu lassen, da ein solches Verhalten sich als eine Gesetzeumgehung kennzeichne, es aber nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, einen offenbaren Migbrauch zu schützen. (Aus dem Bericht des eidg. Juftiz= und Polizei= departements über das Jahr 1927.)

Schweiz. Unterstützungstätigkeit der Poliz des eidgenöfsischen Justiz= und Polizeide im Jahre 1927. Für Unterstützungen von Schweizern im Auslande wurden	pa	
verwendet		1,003,634.42
Für Heimnahmen	"	45,192.95
Im Inlande und für Diverses	. ,,	21,305.25
	Fr.	1,070,132.62
Davon kommen in Abzug die Beitragsleistungen von Ver- wandten, von privaten Silfsstellen, der heimatlichen Armen- behörden, ferner von Konsulaten nicht verwendete Unter-		400 004 07
stützungsbeträge, Storni usw.	"	486,891.07
	Fr.	583,241.55
Hinzukommen für Unterstützung heimgekehrter arbeitsfähiger Ausland=		
schweizer für Unterstützung wiedereingebürgerter Frauen (486 Frauen	"	477,751.65
mit insgesamt 731 Kindern)	"	121,823.09
Gesamtunterstützung sausgaben des Bundes (Aus dem Bericht des schweizerischen Bundesrates über se		

rung im Jahre 1927, Justiz- und Polizeidepartement.)